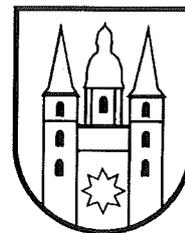


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW

Sachverhalt:

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2020 auf den hälftigen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Betreuungsmaßnahme Schule von 8 bis 1 in den Monaten Juni und Juli zu verzichten. Diese Entscheidung beruhte auf den bis zur Ratssitzung vorliegenden Empfehlungen und Mitteilungen der kommunalen Spitzenverbände.

Mit Erlass vom 07.07.2020 empfiehlt nun das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes NRW auf die Erhebung des Beitrages gänzlich zu verzichten.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 4 GO NRW ist die Einberufung des Rats und des Hauptausschusses in der Sommerpause nicht rechtzeitig möglich. Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 491b) wurde die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen aufgehoben und durch die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

Daher soll auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine

Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Reduzierung bzw. Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Stadt Marienmünster verzichtet bei der Erhebung der Kostenbeiträge zur Betreuung in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Juni und Juli 2020.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Reduzierung bzw. Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 2.600 Euro für Juni und Juli 2020 zu rechnen. 50 % davon werden vom Land NRW übernommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Marienmünster setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Marienmünster, 13.07.2020



Bürgermeister



Ratsherr/Ratsfrau